

**Handreichung zur Implementierung der Thematik
Inklusion in der Lehrkräfteausbildung: Vorbereitungsdienst
Empfehlung Dezernat I.2**

Inklusive Bildung geht von der Bildung aller Schülerinnen und Schüler mit ihren individuellen Voraussetzungen und Bedarfen aus.

Lehrerbildung bereitet auf die Verantwortlichkeit für alle Schülerinnen und Schüler vor.

Inhalt

- I. Einführung und Grundlagen**
- II. Empfehlungen bezogen auf einzelne Abschnitte des Vorbereitungsdienstes**
- III. Empfehlungen zu organisatorischen und rechtlichen Aspekten**
- IV. Rechtsbezüge (Hessen und Bund) / Empfehlungen und Expertisen (Stand 29.01.2016)**
- V. Praxisbeispiele**

Verantwortlich

H. Kennerknecht, L. Haffke , U. Ebert (Hessische Lehrkräfteakademie, Abt. I, Dez. I.2)

Redaktionsgruppe

H. Battefeld (StS Gym Fulda), S. Bonacker (StS GHRF Marburg), Dr. F. Conrad (StS Gym Darmstadt), S. Diegelmann (STS BS Kassel), P. Gerk-Klug (StS BS Kassel), M. Glück-Arndt (StS GHRF Frankfurt), R. Heußner-Kahnt (StS GHRF Heppenheim), S. Menzel (StS Gym Fulda), M. Pusch (StS GHRF Friedberg), B. Reichenbach (StS GHRF Kassel), P. Reyes (StS Gym Offenbach), K. Sennewald (StS BS Frankfurt)

Gesamtkoordination: M. Glück-Arndt (LA, Abt. I, Dez. I.2)

Hessische Lehrkräfteakademie, Dez. I.2 Frankfurt am Main, 29.01.2016

I. Einführung und Grundlagen

Präambel

Die Handreichung richtet sich an Studienseminarleitungen Berufliche Schulen (BS), Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen (GHRF) und Gymnasien (Gym), Ausbilderinnen und Ausbilder an den Studienseminaren sowie Schulleitungen von Ausbildungsschulen, Mentorinnen und Mentoren und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV).

Absicht ist es, Hilfen und Empfehlungen für Fragen zu geben, die aus den Veränderungen des Vorbereitungsdienstes in Folge schulischer Umsetzung von Inklusion resultieren.

In die Handreichungen fließen die Arbeitsergebnisse folgender Arbeitsgruppen, Gremien sowie einer Arbeitstagung ein: Redaktionsgruppe Handreichung (Lehrkräfteakademie ehemals Landesschulamt, Abt. I, Dez. I.2, Beratung durch ZLA Dez. Z.3), Abt. I, Dez. 1.2 Dienstbesprechungen Erweiterte Leitung (DB LE), 1. und 2. Netzwerkkonferenz Inklusion (14.07.2014, 13.07.2015 Frankfurt a.M.), Vorbereitungsgruppe (Lehrkräfteakademie ehemals Landesschulamt, Abt. I und ZLA, Dez. I.2 und Dez. Z.3).

Bezüge zu HLbG und HLbGDV¹ wurden integriert. Die vorliegende Handreichung wurde in enger Abstimmung mit dem Strategiepapier „Implementierung der Thematik Inklusion in der Lehrkräfteausbildung Schwerpunkt 2. Phase“² entwickelt.

Inklusion gilt als Querschnittsaufgabe für die Lehrerbildung. Im *Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN BRK (2012)* wird als Ziel für die Lehrerbildung formuliert: „Ziel 10 – Inklusive Bildung ist fester Bestandteil der Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle Lehrämter und pädagogischen Mitarbeiter.“³

Die Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention (Art. 24 Bildung⁴) führt zu Veränderungen in den Aufgabenfeldern von Lehrkräften. Aufgenommen wurde dies u.a. in folgenden Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz sowie der Hochschulrektorenkonferenz: *KMK Standards – Bildungswissenschaften*, vom 12. Juni 2014⁵, der gemeinsamen Empfehlung von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz *Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt* (12.03.2015 und

¹ Hessisches Lehrbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 (HLbG), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. März 2015 (GVBl S. 118) Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118)

² Strategiepapier „Implementierung der Thematik Inklusion in der Lehrkräfteausbildung 2. Phase“ LA Abt.I, genehmigt v. d. Ltg. d. Ministeriums 29.07.2015

³ Hessischer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vom 17. August 2012, vgl. Kap. 6 Schule und Bildung, Punkt 6.3 (S.77) Wiesbaden 2012

⁴ VN Behindertenrechtskonvention. Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2008, S. 1419
<http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf> (zuletzt abgerufen 15.10.14)

⁵ KMK Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 12.06.2014)

18.03.2015)⁶ sowie *Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung*⁷ (KMK 16.10.2008 i.d.F. vom 10.09.2015).

Die Umsetzung von Inklusion in der Lehrerbildung betrifft alle Lehrämter, jedoch mit jeweils unterschiedlichen Bezügen und in unterschiedlichem Maße.

Wir orientieren uns dabei bewusst am *Profil für inklusive Lehrerinnen und Lehrer*. Dort werden vier zentrale Werte für Unterricht und Lernen benannt:

- „1. Wertschätzung der Diversität der Lernenden – Unterschiede werden als Ressource und Bereicherung für die Bildung wahrgenommen.
2. Unterstützung aller Lernenden - Lehrkräfte haben hohe Erwartungen an die Leistung aller Lernenden.
3. Mit anderen zusammenarbeiten – Zusammenarbeit und Teamarbeit sind wesentliche Ansätze für alle Lehrkräfte.
4. Kontinuierliche persönliche berufliche Weiterentwicklung – Unterrichten ist eine Lernfähigkeit und Lehrkräfte übernehmen Verantwortung für ihr lebenslanges Lernen.“⁸

Die Handreichung greift in erster Linie Fragen der Ausbildung in den Lehrämtern auf. In den Arbeitsgruppen zur Vorbereitung und Erstellung der Handreichung waren jeweils Kolleginnen und Kollegen aller Lehrämter beteiligt.

Begründung

Die Handreichung orientiert sich an den genannten Rechtsbezügen und Empfehlungen. Sie dient der Unterstützung der Studienseminare und Ausbildungsschulen durch Anregungen, Vorschläge zur Umgestaltung sowie inhaltliche Überlegungen zur Gestaltung der Arbeit in Modulen und Ausbildungsveranstaltungen.

3

Die Handreichung basiert auf folgenden Leitgedanken und Grundlagen

Haltungen und Einstellungen verändern sich durch den Erwerb professionellen Handlungswissens, der Bewusstmachung der eigenen subjektiven Theorien, durch reflexive Praxiserfahrungen sowie durch Erweiterung des eigenen Handlungsrepertoires. Dabei kommen Hospitationen, Formen kollegialer und kooperativer Zusammenarbeit in Verbindung mit Reflexion eine besondere Bedeutung zu.

Veränderte Bedingungen für die Ausbildung von Lehrkräften an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen

⁶ Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt. Gemeinsame Empfehlung von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015/Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 18.03.2015)

⁷ Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i.d.F. vom 10.09.2015)

⁸ Ein Profil für Inklusive Lehrerinnen und Lehrer. European Agency for Development in Special Needs Education. Odense Brüssel 2012, (S. 13)

- Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit den Lehrkräften Berufliche Schule, Förderschule, Grundschule, Haupt- und Realschule und Gymnasium werden zunehmend in inklusiven schulischen Arbeitszusammenhängen eingesetzt. Daher ist es notwendig, z.B. Einblicke in die Aufgabenfelder der BFZ-Arbeit in die Ausbildungsveranstaltungen und ggf. Module zu integrieren.
- Die Grundlagen der Arbeit in multiprofessionellen Teams werden nach Möglichkeit in den Modulen und Ausbildungsveranstaltungen angelegt und in der schulischen Praxis umgesetzt, um die Selbstreflexion des eigenen pädagogischen Handelns zu gewährleisten.
- Besondere Chancen, aber auch Herausforderungen bieten eine gemeinsame Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst unterschiedlicher Lehrämter entsprechend der schulischen Gegebenheiten. Bestehende Erfahrungen aus einzelnen Studienseminaren können genutzt werden. (vgl. Anhang *Praxisbeispiele aus den Studienseminaren*; vgl. Abschnitt III *Bewertungssituationen in inklusiven Zusammenhängen der Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst*)

Besondere Bedingungen für die Ausbildung von Lehrkräften mit dem Lehramt an Förderschulen

- Angestrebt werden unterschiedliche Modelle der Ausbildung: Ausbildung in der Förderschule, Ausbildung an zwei Ausbildungsorten (Förderschule und allgemeine Schule in Kooperation mit dem BFZ) und Ausbildung in der allgemeinen Schule im Rahmen der inklusiven Beschulung unter Berücksichtigung der Fachrichtungen.
- Empfohlen wird

für eine Ausbildung in der Förderschule:

Die Wahl eines sogenannten zweiten Faches bzw. eines fachspezifischen Kompetenzbereiches (z.B. UK, ETEP, TEACCH entsprechend der schulischen Konzepte). Dabei geht es zunächst darum, einen Einstieg in einen der genannten fachspezifischen Bereiche zu ermöglichen, sofern das notwendige qualifizierte Fachpersonal zur Verfügung steht.

Für eine Ausbildung an zwei Ausbildungsorten sowie eine Ausbildung in der allgemeinen Schule (inklusive Beschulung):

Wahlweise die Vertiefung von Aufgabenfeldern an einem Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) oder eine Einarbeitung in ein zweites Fach (Deutsch oder Mathematik, wenn eines dieser Fächer nicht als Wahlfach eingebracht wird).

- Unabhängig vom Ort der Ausbildung ist es notwendig, Informationen über, Einblicke in und aktive reflexive Auseinandersetzung mit den Aufgabenfeldern der BFZ-Arbeit in die Ausbildungsveranstaltungen und Module zu integrieren.

Inhaltliche Aspekte für die Arbeit in Modulen, Ausbildungsveranstaltungen und Fortbildungen

Themen u.a. aus folgenden Bereichen

- Umgang mit Heterogenität und Vielfalt

- individuelles und kooperatives Lernen
- interkulturelle Sensibilisierung
- gestufte Kerncurricula und Elementarisieren von Bildungsinhalten
- Pädagogische Diagnostik, Leistungskultur und individuelle Förderplanung
- inner- und außerschulische Kooperation: Arbeit in multiprofessionellen Teams
- Beratung und Kommunikation
- Inklusiver Schulentwicklung
- durchgängige Sprachbildung
- Gestaltung von Übergängen
- Übergangssysteme an Beruflichen Schulen (z.B. InteA, Intensivklassen, Pusch B⁹)

Die inhaltliche Ausprägung und Vertiefung kann für die verschiedenen Lehrämter unterschiedlich sein.

Phasen- und lehramtsübergreifende Professionalisierung von inklusiven Lehrkräften

- Voraussetzung für ein inklusives Bildungssystem ist eine phasenübergreifende Abstimmung der Lehrerausbildung. Die Kooperationen zwischen Institutionen aller Phasen der Lehrerbildung sind zu intensivieren.
- Weitere Voraussetzung im Sinne einer Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt ist eine enge Kooperation der Studienseminare verschiedener Lehrämter, da Kooperation und Kommunikation der Lehrkräfte aller Lehrämter in der Schulpraxis zunehmend Bedeutung erlangen.
- Eine besondere Bedeutung kommt hier den Übergängen zu, dem Übergang von der ersten in die zweite Phase sowie der Gestaltung der Berufseinstiegsphase. Dabei kann die Expertise der Studienseminare in Bezug auf Unterrichtsqualität, Unterrichtsentwicklung sowie die enge und zeitnahe Einbindung von Studienseminaren in regionale Schulentwicklung genutzt werden.

5

II. Empfehlungen in Bezug auf einzelne Abschnitte des Vorbereitungsdienstes

Vor der Einstellung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV)

Angeknüpft werden kann an die bestehende kontinuierliche Kommunikation mit den Schulleitungen aller Schulformen sowie die kontinuierliche Abfrage der Kapazitäten an Schulen vor dem Hintergrund der spezifischen regionalen Entwicklungen.

Eine enge Abstimmung und Kooperation mit den Vertreterinnen und Vertretern der Staatlichen Schulämter ist vor dem Hintergrund der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems unabdingbar.

⁹ Übergangssysteme Berufliche Schulen Stand 09. Dezember 2015

Modelle der Ausbildung für eine inklusive Lehrerausbildung sind in den Studienseminaren zu entwickeln. Dabei kann die bestehende Netzwerkgruppe Inklusion (Hessische Lehrkräfteakademie) koordinierend und inhaltlich unterstützend wirken. Auf bestehende Erfahrungen in einzelnen Seminaren im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen kann zurückgegriffen werden.

Unter Berücksichtigung der Vielfalt der Einsatzmöglichkeiten von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst sollten bei der Zuweisung an Ausbildungsschulen die individuellen Voraussetzungen der LiV sowie die regionalen Entwicklungen der Schullandschaft berücksichtigt werden.

Einführungsphase (EP)

Lehramtsspezifische und lehramtsübergreifende Grundlagen einer inklusiven Bildung werden in der Einführungsphase gelegt. Angebote für wechselseitige Hospitationen können dies unterstützen.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst an Förderschulen werden entsprechend der Ausbildungsorte in der Wahl des sogenannten zweiten Fachs beraten. (vgl. III.2 Abschnitt *Wahl des sogenannten zweiten Fachs.*)

Anmerkungen zum ersten und zweiten Hauptsemester

Die Professionalisierung von Lehrkräften in inklusiven Systemen erfolgt unter Berücksichtigung gemeinsamer Qualitätskriterien in den allgemeinpädagogischen Modulen und Fachmodulen. Dem Kompetenzbereich der Pädagogischen Diagnostik kommt dabei besondere Bedeutung zu. Ausbildungsveranstaltungen bieten Möglichkeiten zur Profilbildung von Studienseminaren sowie der inhaltlichen Vertiefung seitens der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

Eine gemeinsame Ausbildung von Lehrkräften unterschiedlicher Lehrämter in Modulen, Ausbildungsveranstaltungen sowie in der schulischen Praxis unterstützt die Professionalisierung, z.B. durch Formen von Tandembildung, Formen von Ko-Teaching und multiprofessioneller Zusammenarbeit sowie wechselseitige Hospitationen.

Im Rahmen der individualisierten Ausbildung können LiV Erfahrungen mit alternativen Unterrichts- sowie Rückmeldeformen, beispielsweise im Rahmen der pädagogischen Facharbeit, machen und eigene Schwerpunkte setzen.

Anmerkungen zum Prüfungssemester (PS)

Im Prüfungssemester werden Räume und Erfahrungen für alternative Unterrichtsformen entsprechend der schulischen Konzepte sowie der Ausbildungsmodelle der Studienseminare aufgegriffen und vertieft. Die Durchführung der unterrichtspraktischen Prüfung entspricht dem Einsatz der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst während der Ausbildung. Die Umsetzung kann in Form eines inklusiven Settings im Rahmen von Ko-Teaching und multiprofessioneller Zusammenarbeit durchgeführt werden.

Anmerkungen zum Berufseinstieg

Eine Begleitung der Berufsanfängerinnen und durch die Studienseminare kann genutzt werden, um Aufgabenfelder wie Inklusion und Umgang mit Vielfalt in die Berufseingangsphase aufzunehmen. In einigen Studienseminaren haben sich Angebote bewährt, die den Erwerb von überfachlichen und fachbezogenen Kompetenzen in Form von Wahlbausteinen sowie einer kontinuierlichen Begleitung ermöglichen. Veränderungen in den Aufgabenfeldern aller Lehrkräfte vor dem Hintergrund einer inklusiven Schullandschaft können so entsprechend regionaler Schulentwicklungsprozesse (Modellregionen Inklusive Bildung) berücksichtigt werden. (vgl. Anhang *Praxisbeispiele*)

III. Empfehlungen zu organisatorischen und rechtlichen Aspekten für die Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst

Professionalisierung von LiV für die Arbeit in inklusiven Systemen

Ko-Teaching und eine multiprofessionelle Zusammenarbeit in all ihren möglichen Facetten gehört zum wünschenswerten Alltag von inklusivem Unterricht und wird im Rahmen von Unterrichtspraxis und der Zweiten Staatsprüfungen entsprechend der schulischen Konzepte ermöglicht.

Die Möglichkeit zum Aufbau von **Kompetenzen in der BFZ-Arbeit** wird insbesondere für alle LiV mit dem Lehramt an Förderschulen über die Arbeit in den Modulen hinaus im Rahmen von gesonderten Ausbildungsveranstaltungen (z.B. VSMS, Wahlpflichtangebote) gewährleistet.

Wünschenswert und sinnvoll ist eine Ausdehnung dieser Angebote auf LiV aller Lehrämter. Hier sind Tandemlösungen denkbar.

Zunehmend sind Lehrkräfte mit dem Lehramt Grundschule, Haupt-Realschule sowie Berufliche Schule und Gymnasium in inklusiven Lerngruppen eingesetzt. Um diese in ihrer Professionalisierung im Rahmen der Ausbildung zu unterstützen, ist es sinnvoll, Lehrkräfte mit dem Lehramt an Förderschulen, die an den Ausbildungsschulen im Rahmen der BFZ Arbeit tätig sind, in die Betreuung und Beratung zur Unterrichtsplanung, -durchführung und -reflexion mit einzubeziehen.

Individuelle Beratung

Bei der Beratung aller LiV sind die Herausforderungen eines inklusiven Bildungssystems zu berücksichtigen. Entsprechend muss die Beratung im Kontext der Unterrichtspraxis der LiV erfolgen.

Bewertungssituationen in inklusiven Zusammenhängen der Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

Ein inklusiver Unterricht ist gekennzeichnet durch die Kooperation in einem multiprofessionellen Team in unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit. Dies umfasst das Zusammenwirken einer LiV mit einer anderen Lehrkraft, mit einer Erzieherin oder einem Erzieher, einer Sozialpädagogin oder einem Sozialpädagogen, einer Assistentkraft, einer Praktikantin, einer anderen LiV. Sofern ein solcher Unterricht den curricularen Vorgaben sowie schulinternen Absprachen und den Fördervereinbarungen an der Ausbildungsschule entspricht, hat dies ebenso Gültigkeit für Ausbildungs- und Bewertungssituationen der betroffenen LiV. Unterrichtliche Bewertungssituationen sind die Unterrichtsbesuche in den Modulen und die Lehrproben der zweiten Staatsexamensprüfung gleichermaßen.

Grundlagen einer multiprofessionellen Arbeit von LiV in einer Bewertungssituation sind neben den oben genannten schulorganisatorischen Voraussetzungen eine entsprechende Planung, Durchführung und Erörterung des Unterrichts. (vgl. HLbGDV in der zuletzt gültigen Fassung §44 und §50).

Der Planung sind die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Teampartner entsprechend der schulischen Konzepte zu entnehmen und eventuelle Absprachen mit den Teampartnern werden im Entwurf deutlich dargelegt.

Die LiV trägt in der Durchführung die Verantwortung für das Unterrichtsgeschehen gemäß der Planung. Entsprechend muss die LiV das Agieren der Teampartner und das Lernen aller Schülerinnen und Schüler im Blick behalten. In der Auswertung des Unterrichts betrachtet die LiV das Zusammenwirken aller am Unterricht beteiligten Personen.

Die Bewertung durch die Ausbildungskräfte schließt neben den fachlichen und allgemeinpädagogischen unterrichtlichen Betrachtungen auch das Zusammenwirken im Team ein. Dem wesentlich höheren Anspruch muss in diesen Bewertungssituationen durch den deutlich höheren Grad an Differenzierung Rechnung getragen werden. Dies gilt insbesondere für die Situation an allgemeinen und beruflichen Schulen.

8

III.1 Dienstrechtliche Aspekte für die Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (LiV) mit dem Lehramt an Förderschulen

Die **Zuweisung von LiV mit dem Lehramt an Förderschulen** durch die Studienseminare erfolgt im Regelfall an Förderschulen (stationäre und ambulante Systeme), auch wenn deren unterrichtlicher Einsatz gänzlich an der allgemeinen Schule im Rahmen von inklusiver Beschulung stattfindet.

Bei der Zuweisung der LiV mit dem Lehramt an Förderschulen gibt es drei verschiedene Fälle mit entsprechend unterschiedlichen Zuständigkeiten der Schulleitungen:

- **Fall A:** LiV mit dem Lehramt an Förderschulen ist einer Förderschule zugewiesen und absolviert entsprechend den Vorbereitungsdienst an dieser Schule. Zuständig in allen schulischen Fragen und für das **Schulleitungsgutachten** ist die Schulleitung der Förderschule. Bei ergänzenden inklusiven

Ausbildungszusammenhängen mit einer weiteren Schule treten die beiden Schulleitungen ggf. in den Austausch.

- **Fall B:** LiV mit dem Lehramt an Förderschulen ist einer Förderschule zugewiesen, aber mit einem Teil der Unterrichts- und Hospitationsstunden an eine allgemeine Schule im Rahmen von Inklusion abgeordnet. Zuständig in schulischen Fragen sind beide Schulleitungen gleichermaßen. Das **Schulleitungsgutachten** verantwortet die Schulleitung der Ausbildungsschule. Dabei wird ein Gutachtenbeitrag vom schulischen Kooperationspartner eingeholt.
- **Fall C:** LiV mit dem Lehramt an Förderschulen ist für den schulischen Einsatz einer allgemeinen Schule zugeordnet und leistet hier im inklusiven Unterricht die Unterrichts- und Hospitationsverpflichtung. Hierbei soll sie einerseits in dem studierten Fach unterrichten und andererseits als ergänzende Lehrkraft in einer Klasse die Aspekte einer sonderpädagogischen Förderung und Beratung lernen und praktizieren. Grundsätzlich ist ein **Ausbildungskontrakt** zwischen der Studienseminarleitung, der Schulleitung der Ausbildungsschule und der Schulleitung der Förderschule sowie der LiV zu Beginn der Ausbildung zu treffen. Das zuständige BFZ oder an der Schule tätige Förderschulkräfte sind als Mentorinnen und Mentoren verbindlich in die Ausbildung einzubinden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die vorwiegend praktizierte Fachrichtung der LiV durch die Mentorinnen und Mentoren abgedeckt wird. Zuständig in allgemeinen schulischen Fragen ist die Schulleitung der Ausbildungsschule, in sonderpädagogischen Fragen ist die Leitung des BFZ einzubeziehen. Das **Schulleitungsgutachten** verantwortet in der Regel die Schulleitung der Ausbildungsschule. Dabei wird ein Gutachtenbeitrag vom schulischen Kooperationspartner eingeholt.

In den Fällen B und C ist auch eine gemeinsame Ausbildung im Tandem von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst unterschiedlicher Lehrämter möglich.

Um eine arbeitszeitliche Überforderung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zu vermeiden, die an mehreren Schulen tätig sind, wird in einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Studienseminar und den beteiligten Ausbildungsschulen festgehalten, an welchen Konferenzen eine Teilnahme erforderlich ist.

Beauftragung von Mentorinnen und Mentoren

LiV mit dem Lehramt an Förderschulen benötigen im Rahmen von Unterricht in inklusiver Beschulung und BFZ-Arbeit an der allgemeinen Schule **eine Mentorin /einen Mentor aus dem Bereich Förderschule**, diese sollte die vorwiegend praktizierte Fachrichtung abdecken (z.B. BFZ-Lehrkraft vor Ort). In der Regel wird **eine weitere Mentorin /ein weiterer Mentor aus dem Bereich der allgemeinen Schule** beauftragt.

Wahl des sogenannten zweiten Fachs

LiV mit dem Lehramt an Förderschulen, die als studiertes Fach weder Deutsch noch Mathematik einbringen, leisten in der Regel eine entsprechende Einarbeitung im Fach Deutsch oder im Fach Mathematik im Rahmen der Module „Unterrichten in den Fachrichtungen Förderschule (MFSA/MFSB)“.

Sind LiV mit dem Lehramt an Förderschulen an der allgemeinen Schule eingesetzt, kann entsprechend der Fachrichtungen der LiV eine Schwerpunktsetzung im Hinblick auf fachrichtungsbezogene Förderkonzepte stattfinden (z.B., UK, ETEP, TEACCH)¹⁰ sofern dieser an der Schule implementiert ist.

Prüfungstag

Für Prüfungen von LiV mit dem Lehramt an Förderschulen gibt es gemäß dem Abschnitt „*Dienstrechtliche Aspekte*“ drei Varianten:

- **Fall A:** Der **Prüfungstag** erfolgt an der zuständigen Förderschule, im Fach und in der Fachrichtung Förderschule im Rahmen der Vorgaben entsprechend HLbGDV § 50.

Fall B: Der **Prüfungstag** erfolgt bezogen auf die Unterrichtspraxis an beiden Ausbildungsstandorten oder an einem der beiden Standorte unter Berücksichtigung der Vorgaben unter Fall A für Förderschule oder Fall C für allgemeine Schule. Die weiteren Teile des Prüfungstages werden an einem der beiden Schulstandorte fortgesetzt. Die Prüfungskommission wird in der Regel durch die Schulleitung der Förderschule besetzt. Das Lehramt sollte durch mindestens zwei Personen in der Prüfungskommission repräsentiert werden.

- **Fall C:** Der **Prüfungstag** erfolgt an der allgemeinen Ausbildungsschule. Bei Konstellationen, in denen im Rahmen der Fachrichtung Förderschule kein weiteres Fach ausgebildet wurde, müssen die Lehrproben in zwei verschiedenen Lerngruppen erfolgen, im Rahmen der Vorgaben entsprechend § 50 HLbGDV.

Die Vertreterin, der Vertreter der Schulleitung in der Prüfungskommission kommt in der Regel aus der Schulleitung der allgemeinen Ausbildungsschule. Es kann die Möglichkeit genutzt werden, den **Prüfungsvorsitz** mit einer Person aus der Schulleitung der Förderschule (BFZ) zu besetzen. Das Lehramt Förderschule sollte durch mindestens zwei Personen in der Prüfungskommission repräsentiert werden. Zu beachten ist dabei § 44 (3) HLbG.

10 Unterstützte Kommunikation (UK) Landesnetzwerk Hessen
http://lakk.bildung.hessen.de/netzwerk/schule/netzwerk_uk/index.html

Entwicklungstherapie/ Entwicklungspädagogik (ETEP)

Treatment and Education of Autistic and related Communication handicapped Children“ (TEACCH) (dt.: „Behandlung und pädagogische Förderung autistischer und in ähnlicher Weise kommunikationsbehinderter Kinder“).

Gesetzliche Veränderungen im Hinblick auf die Verortung und den Einsatz von Lehrkräften mit dem Lehramt Förderschule im Rahmen der inklusiven Beschulung an allgemeinen Schulen erfordern ggf. eine Überarbeitung dieser Empfehlungen.

Eine gemeinsame Prüfung von zwei LiV in einer Tandemsituation erfolgt an zwei verschiedenen Prüfungstagen mit jeweils einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten und einer zuständigen Prüfungskommission.

Kommunikation und Kooperation

Zeitnah zum Beginn des Vorbereitungsdienstes einer LiV mit dem Lehramt an Förderschulen im Rahmen von inklusiver Beschulung an der allgemeinen Schule sind die **Verantwortlichkeiten** der Schulleitung der Förderschule und die der allgemeinen Schule zu klären und zu definieren. Die Leitung des Studienseminars hat die Aufgabe, diesen Prozess zu unterstützen.

IV. Rechtsbezüge (Hessen und Bund) / Empfehlungen und Expertisen¹¹

Rechtsbezüge Hessen: Schule und Lehrerbildung

11

- **Ausgangslage – Koalitionsvereinbarungen Hessen**

Koalitionsvertrag 2014-2019, CDU und Bündnis90/Die Grünen Hessen: „ Bis zum Ende der Legislaturperiode streben wir an, die Voraussetzungen für die inklusive Beschulung insbesondere im Grundschulbereich so weit zu verbessern, dass möglichst kein Elternwunsch auf inklusive Beschulung mehr abschlägig beschieden werden muss. Dort, wo es von den Eltern gewünscht wird, werden wir das Förderschulsystem weiterentwickeln.“ (S. 34, Zeile 1552-1555)

Hessischer Aktionsplan zur Umsetzung der UN BRK

Hessischer Aktionsplan zur Umsetzung der UN BRK (2012), Kap. 6 Schule und Bildung, Punkt 6.3. „Ziel 10 – Inklusive Bildung ist fester Bestandteil der Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle Lehrämter und pädagogischen Mitarbeiter.“ (vgl. S.77, Wiesbaden 2012)

- **Hessisches Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011** zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. März 2015 (GVBl S. 118)
Link Seite Schulrecht Bildungsserver

¹¹ Die Rechtsbezüge sind alphabetisch geordnet

- **Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz - HSchG -) in der Fassung vom 14. Juni 2005**

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118)

„§3 (6) Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße verwirklicht wird und jede Schülerin und jeder Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Ausgangslage in der körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung angemessen gefördert wird. Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegenzuwirken.“

„§51 Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule

(1) Inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und ohne diesen Förderanspruch findet als Regelform in der allgemeinen Schule in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum und gegebenenfalls unter Beteiligung der Förderschule statt. Bei der Planung und Durchführung der inklusiven Beschulung wirken Förderschullehrkräfte und Lehrkräfte der allgemeinen Schulen entsprechend dem individuellen Förderplan nach § 49 Abs. 3 zusammen. Die Beratung für die inklusive Beschulung erfolgt durch das zuständige sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentrum und die Schulaufsichtsbehörde.“

12

- **Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV)** Vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118)
- **Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)** vom 15. Mai 2012 letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9, 13 geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113)

„§ 3 Sonderpädagogische Beratungsangebote als vorbeugende Maßnahmen

1. Beratung und Begleitung bei der Anwendung des Nachteilsausgleichs,
2. Beratung zur Bestimmung des Entwicklungsstands, der Lernausgangslage und der Gestaltung von Lernarrangements im Hinblick auf die Nutzung innerschulischer und außerschulischer Angebote,
3. Beratung bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen aufgrund einer förderdiagnostischen Feststellung der Lernbedingungen und eines Auslotens der Förderchancen,
4. Beratung im Rahmen der Schulanmeldung,
5. Beratung aufgrund einer Kind-Umfeld-Analyse,
6. Beratung aufgrund eines individuellen Kompetenz- und Entwicklungsprofils,
7. Beratung bei der Beschaffung und Herstellung geeigneter Lehr- und Lernmittel sowie apparativer Hilfsmittel,

8. Unterstützung bei der Fortschreibung des individuellen Förderplans bei drohendem Leistungsversagen, bei Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache, des Hörens, des Sehens sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung.“

„§ 12 Gestaltung des inklusiven Unterrichts

(5) Als geeignete Unterrichtsformen eines inklusiven Unterrichts kommen insbesondere in Betracht

1. das Projektlernen,
2. die Binnendifferenzierung,
3. die Tagesplan- und Wochenplanarbeit,
4. die freie Arbeit.“

Rechtsbezüge Bund

- **Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen** (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011)
- **Empfehlungen zur Arbeit in der Grundschule** (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.07.1970 i. d. F. vom 11.06.2015)
- **Ländergemeinsame Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung** (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.12.2012)
- **Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung** (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i.d.F. vom 10.09.2015)
Die „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ werden aktuell von der Kultusministerkonferenz bezüglich der Anforderungen der Inklusion überarbeitet. Die jeweils aktuell gültige Fassung des o. g. Beschlusses ist auf der Homepage der Kultusministerkonferenz veröffentlicht. Nach abgeschlossener Überarbeitung aller Fachprofile erfolgt auch eine Aktualisierung dieses Beschlusses in der Luchterhand-Sammlung.
- **Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt.** Gemeinsame Empfehlung von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015/Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 18.03.2015)
- **Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - VN-BRK) in der schulischen Bildung** (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.11.2010)
- **Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe** (Lehramtstyp 1) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 10.10.2013)

- **Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I** (Lehramtstyp 2) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 07.03.2013)
- **Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe I** (Lehramtstyp 3) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 07.03.2013)
- **Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (allgemein bildende Fächer) oder für das Gymnasium** (Lehramtstyp 4) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i. d. F. vom 07.03.2013)
- **Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen** (Lehramtstyp 5) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 07.03.2013)
- **Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt** (Lehramtstyp 6) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.05.1994 i. d. F. vom 10.10.2013)
- **Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften** (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 12.06.2014)
- **VN Behindertenrechtskonvention**

Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Vom 21. Dezember 2008. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2008, S. 1419

Empfehlungen / Expertisen

- **Der fünfte Bildungsbericht (2014)** Bildung in Deutschland 2014. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen" Herausgeber: Autorengruppe Bildungsberichterstattung. Link zur Seite Bildungsbericht DIPF
- **Kurzfassung Expertise „Ausbildung und Professionalisierung von Fachkräften für inklusive Bildung im Bereich der Allgemeinbildenden Schule. DIPF Juni 2013.**
- **Kurzfassung Expertise „Ausbildung und Professionalisierung von Fachkräften für inklusive Bildung im Bereich der Beruflichen Bildung“ DIPF Juni 2013**
http://lsa.lakk.bildung.hessen.de/fortbildung/afl_dez4/inklusion/Lehrerbildung_und_Inklusion/Inklusion_gestalten_Kurzexpertise_Berufsbildung.pdf

- **Profil für inklusive Lehrkräfte.** Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung. Odense-Brüssel 2012

http://lsa.lakk.bildung.hessen.de/fortbildung/afl_dez4/inklusion/Profil_Inklusive_Lehrkraefte_EA_2012_kurz.do

V. Praxisbeispiele

Mit der Auflistung von Praxisbeispielen aus der Seminararbeit möchten wir gelungene Beispiele aufzeigen, Anregungen geben und den Austausch unter den Studienseminaren erleichtern.

Die Praxisbeispiele beziehen sich auf folgende Inhaltsbereiche

- *Einstellungen / Haltungen / Information – Inklusion / Arbeitsfelder BFZ*
- *Individuelle Förderung / fallbezogene Arbeit / effektive Ansätze des Lehrens in heterogenen Lerngruppen*
- *Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams / Ko-Teaching*
- *Beratung / Kommunikation / Kooperation*
- *Aspekte, die darüber hinausgehen*

15

Erprobte Praxisbeispiele von Modulen und Ausbildungsveranstaltungen aus den Studienseminaren für Berufliche Schulen, für Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen sowie für Gymnasien sind mit dem **Symbol Haus** △ gekennzeichnet. Ideen und Anregungen, die bislang noch nicht erprobt wurden, sind mit dem **Symbol Sonne** ☀ gekennzeichnet.

Im folgenden Verzeichnis finden Sie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner aus den Studienseminaren, die aktuell im Netzwerk Inklusion mitarbeiten. Auf Nachfrage können konkrete Praxismaterialien zu einzelnen Aspekten mitgeteilt werden.

Dieser Anhang wird regelmäßig fortgeschrieben und erweitert.

Redaktionsgruppe Handreichung:

H. Battefeld (StS Gym Fulda), S. Bonacker (StS GHRF Marburg), Dr. F. Conrad (StS Gym Darmstadt), S. Diegelmann (STS BS Kassel), P. Gerk-Klug (StS BS Kassel), M. Glück-Arndt (StS GHRF Frankfurt), R. Heußner-Kahnt (StS GHRF Heppenheim), S. Menzel (StS Gym Fulda), M. Pusch (StS GHRF Friedberg), B. Reichenbach (StS GHRF Kassel), P. Reyes (StS Gym Offenbach), K. Sennewald (StS BS Frankfurt)

Frankfurt a.M. 29.01.2016